

AMTSBLATT UND INTERESSANTES FÜR BÜRGERINNEN UND GÄSTE DER GEMEINDE HELLENTHAL

BÜRGERINFO

SONDERAUSGABE

BEKANNTMACHUNGEN

Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

▪ Seiten 2 – 3

Wahlbekanntmachung Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

▪ Seiten 3 – 4

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hellenthal für das Haushaltsjahr 2025

▪ Seiten 4 – 5

REGION

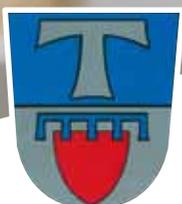
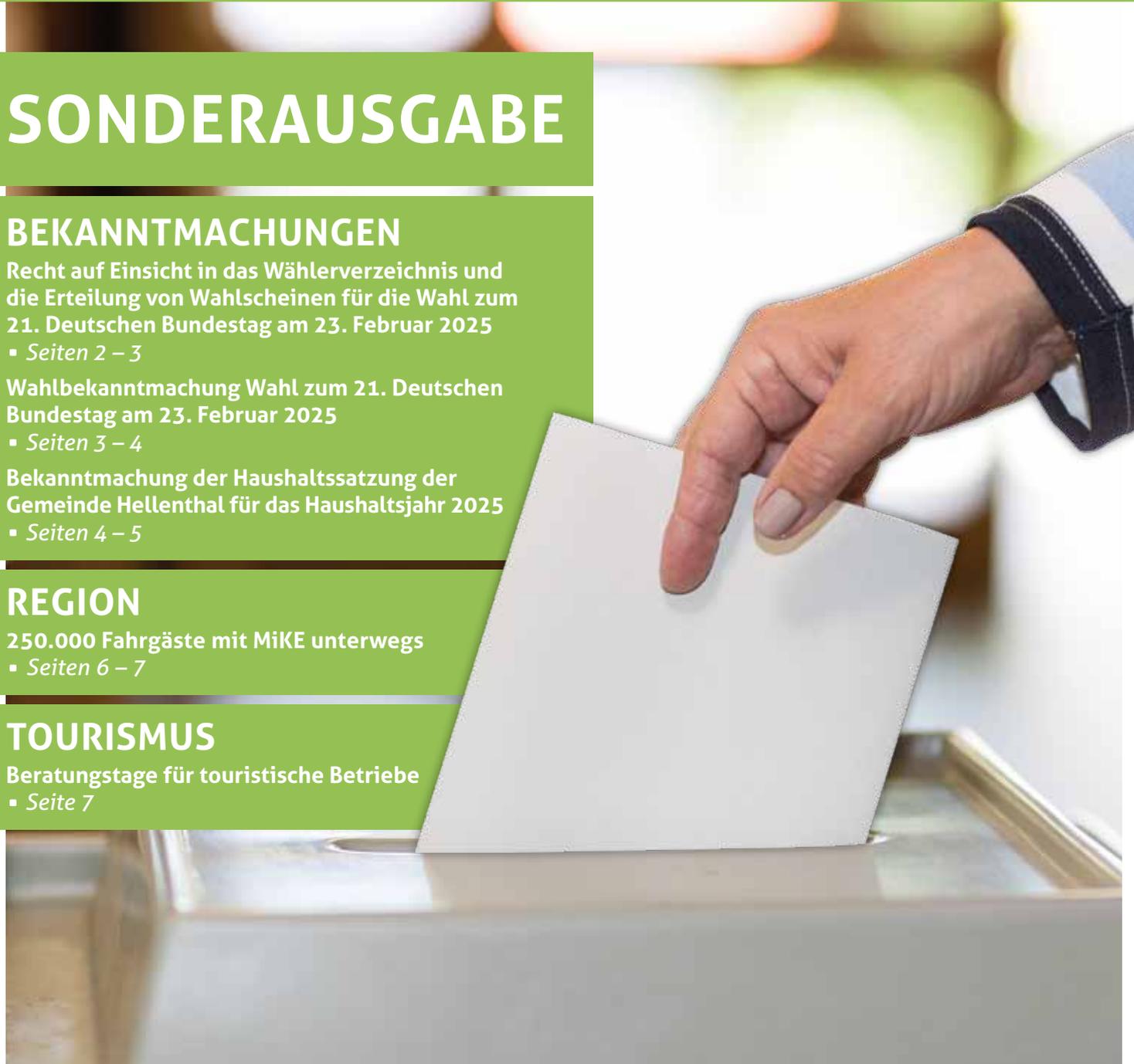
250.000 Fahrgäste mit MiKE unterwegs

▪ Seiten 6 – 7

TOURISMUS

Beratungstage für touristische Betriebe

▪ Seite 7



Bekanntmachung



der Gemeinde Hellenthal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Hellenthal wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Servicezeiten montags bis freitags in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags zusätzlich in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Rathaus in Hellenthal, Rathausstraße 2, Zimmer 11, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03.02.2025 bis zum 07.02.2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl), spätestens am 07.02.2025 bis 12:30 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Hellenthal, Rathausstraße 2, Zimmer 11, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 02.02.2025 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 91 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bun-

deswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15:00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (22.02.2025) 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsleistung muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfsleistung ist auf technische Hilfe der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfsleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfsleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (23.02.2025) bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stellen abgegeben werden.

Hellenthal, den 10.01.2025
 Gemeinde Hellenthal
 Rudolf Westerburg, Bürgermeister

Wahlbekanntmachung



1. Am **23.02.2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.
 Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
01	Hellenthal I	Grenzlandhalle Hellenthal, Aachener Str. 8
02	Hellenthal II	Grenzlandhalle Hellenthal, Aachener Str. 8
03	Blumenthal	Kindergarten Blumenthal, Auf dem Büchel 31
04	Reifferscheid	Sportjugendheim Reifferscheid, Kupferhardtweg 5
05	Ländchen	ehem. Schule Kreuzberg (FWGH), Kreuzberg 12
06	Wolfert-Sieberath	Feuerwehrgerätehaus Wolfert, Ägidiusweg 12
07	Rescheid	Bauhof der Gemeinde Hellenthal, Rescheid 25 - 27
08	Hollerath-Ramscheid	DJK-Vereinshaus Hollerath, Schulstraße 20
09	Udenbreth-Miescheid	ehem. Grundschule Udenbreth, Udenbreth 81
10	Losheim	Feuerwehrgerätehaus Losheim, Auf dem Vender 2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in 53940 Hellenthal, Rathausstraße 2, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck), durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem **unterschiedenen** Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

4 SONDERAUSGABE

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hellenthal, den 10.01.2025
Gemeinde Hellenthal
Rudolf Westerburg, Bürgermeister

Bekanntmachung



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hellenthal für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Gemeinde Hellenthal mit Beschluss vom 03.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 30.205.050 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 32.166.900 €

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 27.889.050 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 28.728.300 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 5.443.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 16.908.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 11.875.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 617.000 €
festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 10.375.000 €
festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 23.005.000 €
festgesetzt.

§4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf -1.961.850 €
festgesetzt.

§5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 €
festgesetzt.

§6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v.H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B Wohngebäude) auf 750 v.H.
für Grundstücke (Grundsteuer B Nicht-Wohngebäude) auf 1.220 v.H.
- Gewerbesteuer auf 490 v.H.



Folge, like und teile uns! **Gemeinde Hellenthal**

§ 7

entfällt

§ 8

Erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 4 GO NW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bei einem Produktsachkonto den Betrag von 8.000 € übersteigen. Unabhängig von der Höhe sind die Aufwendungen und Auszahlungen als nicht erheblich anzusehen,

- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die zur Deckung von Schuldendienstleistungen für Darlehen dienen und
- die sich auf innere Verrechnungen oder Jahresabschlussbuchungen (insb. Abschreibungen und Rückstellungsabwicklungen) beziehen.

Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab 1.000 € sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungen, Durch- und Verrechnungsbuchungen u.ä.), Jahresabschlussbuchungen (insbesondere Abschreibungen und Wertberichtigungen) sowie die Bildung von kalkulatorischen Rückstellungen in Gebührenhaushalten gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte ein Budget gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktverantwortlichen.

Ausgenommen hiervon sind folgende Bereiche:

- Personalkosten, Kontenklassen 50 und 51 (Budgetverantwortung FB 1)
- Gebäudeunterhaltungen, Kontenklasse 5215 (Budgetverantwortung FB 3)
- Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens, Kontenklasse 5216 (Budgetverantwortung FB 3)
- Bewirtschaftungsaufwendungen, Kontenklasse 5241 (Budgetverantwortung FB 1.2)
- Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen, Kontenklasse 5255
- Transferaufwendungen, Kontenklasse 53
- Sonstige Personalaufwendungen, Kontenklasse 5412
- Geschäftsaufwendungen, Kontenklasse 5431 (Budgetverantwortung FB 1)

- Bilanzielle Abschreibungen, Kontenklasse 5711 (Budgetverantwortung FB 1.2) und
- Interne Leistungsbeziehungen, Kontenklasse 5811 (Budgetverantwortung Amt FB 3)
- Investive Auszahlungen, Kontenklassen 78.

Hieraus werden Budgets gebildet, die sich über alle Produkte erstrecken. Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der Produkte zusammengefasst. In den Budgets sind jeweils die Gesamtsummen der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt für die Einzahlungen und Auszahlungen.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gem. § 21 Absatz 2 KomHVO zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen berechtigen, mit Ausnahme der Kontenklassen, die nicht zahlungswirksam werden. Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

§ 10

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der §§ 2 und 5 dieser Haushaltssatzung Kreditverträge abzuschließen.

Hellenthal, den 03.12.2024
Ramona Hörnchen, Kämmerin
Rudolf Westerburg, Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Euskirchen mit Schreiben vom 04.12.2024 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus und sind unter der Adresse www.hellenthal.de/buergerservice/informationsdienst/finanzen im Internet verfügbar.

Hellenthal, den 10.01.2025
Rudolf Westerburg, Bürgermeister

IMPRESSUM**Herausgeber**

Gemeinde Hellenthal
Rathausstr. 2 · 53940 Hellenthal
☎ 02482 / 85 0 📠 85 114
✉ gemeinde@hellenthal.de
www.hellenthal.de

Verantwortlich für den Inhalt

Der Bürgermeister der
Gemeinde Hellenthal
Amtlicher Teil: Gemeinde Hellenthal

Produktion und Anzeigenverwaltung

SIMAG mediakontakt · Hubert Förster
Breitestraße 13a · 52152 Simmerath
☎ 02473 / 92 99 34
✉ buergerinfo@simag-mediakontakt.de

Bildquelle

Titelbild:
Christian Schwier / stock.adobe.com

Auflage 4.500 Stück

**Bezugsmöglichkeiten und
Bezugsbedingungen**

Das Amtsblatt erscheint alle zwei Monate und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Auf Anforderung werden auch einzelne Exemplare des Amtsblatts bzw. der BürgerInfo auf dem Postweg versendet.

**Anzeigen- /Redaktionsschluss
für die Ausgabe am**

22. Februar 2025:
Redaktionsschluss:
Freitag, 31.01.2025
Anzeigenschluss:
Dienstag, 04.02.2025

Kontakt Redaktion

✉ buergerinfo@hellenthal.de
☎ 02482 / 85 110

250.000 Fahrgäste mit MiKE (Mobil im Kreis Euskirchen) unterwegs

MiKE-Angebot überzeugt die Fahrgäste im Kreis Euskirchen – auch dank der virtuellen Haltestellen, die nun fester Baustein des Angebotes werden.



Bei einer Pressekonferenz im Nettersheimer Naturzentrum haben Kreisverwaltung und RVK die aktuellen Zahlen präsentiert. Die Gemeinde Hellenthal wurde bei dieser Veranstaltung von Monika Klein (2. v.l.) vertreten.

Im Dezember letzten Jahres löste MiKE („Mobil im Kreis Euskirchen“) den TaxiBusPlus im Kreis Euskirchen ab. Ziel war es, den Bedarfsverkehr mit einem neuen Namen, Design und der entsprechenden Kampagne bekannter zu machen. Wesentlich für den einsetzenden Erfolg des Systems waren aber auch der Wegfall des Zuschlags ab 2024 und die Weiterentwicklung der virtuellen Haltestellen.

Die jetzt vorgestellten Ergebnisse sind eindeutig: Während 2023 (Januar – November) etwa 180.000 Fahrgäste den TaxiBusPlus genutzt haben, kann MiKE im Jahr 2024 zwischen Januar und November fast 250.000 Fahrgäste aufweisen – ein Plus von knapp 40 Prozent. Entsprechend ist auch die Anzahl der Fahrten von ca. 95.000 auf 117.000 gestiegen (+22,5 %). Dazu sagt Achim Blindert, der Allgemeine Vertreter des Landrates: „Seit der Einführung im Jahre 2002 hat sich der Bedarfsverkehr als unverzichtbares Angebot im Kreis Euskirchen etabliert. Im Laufe der Jahre wurde das System stetig weiterentwickelt und an die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger angepasst. Mit der Marketingkampagne zu MiKE und dem Wegfall des Zuschlags haben wir jetzt noch einmal nachgelegt. Die guten Zahlen zeigen, dass wir auf dem richtigen Weg sind.“ Das erkenne man auch am Anstieg der Belegung, die 2024 im Jahresdurchschnitt bei 2,1 Personen pro Fahrt lag, im November sogar bei 2,2 Personen. In den vergangenen Jahren lag die Besetzung bei durchschnittlich 1,8 Personen pro Fahrt.

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor des ganzen Systems sind die virtuellen Haltestellen. Das sind fest definierte Standorte, an denen Fahrgäste in das MiKE-Fahrzeug einsteigen können. Im Gegensatz zu den re-

gulären Haltestellen haben virtuelle Haltestellen keine klassische Haltestellenausstattung mit Stele, H-Schild, Häuschen oder ähnlichem. Die virtuelle Haltestelle ist erkennbar an Bänderolen, die an vor Ort stehenden Masten oder Laternen angebracht sind. Wichtig: An den virtuellen Haltestellen hält nicht der Bus, sondern ausschließlich MiKE. Außerdem ist MiKE wie der Busverkehr fahrplangebunden, fährt aber nur, wenn er vorher bestellt wird. Diese Haltestellen bieten dem Fahrgast einen ergänzenden und komfortablen Zugang zum Öffentlichen Personennahverkehr im Kreis. Was als Pilotprojekt noch als TaxiBusPlus in den Kommunen Dahlem und Bad Münstereifel schon im Mai 2022 startete und

nachfolgend auf die Stadt Schleiden und die Gemeinden Blankenheim und Hellenthal ausgeweitet wurde, entwickelt sich jetzt zu einem regulären, festen Bestandteil des MiKE-Systems. Seit dem Fahrplanwechsel am 15. Dezember profitieren nun alle Kommunen im Kreis (Ausnahme Stadt Euskirchen) von der erweiterten Flexibilität mittels der virtuellen Haltestellen.

Dieses Haltestellennetz in den Kommunen ergibt ein sehr viel dichteres und zugänglicheres Netz für den Fahrgast, zumal die virtuellen Haltestellen teils abseits der Hauptverkehrsachsen und näher an Wohngebieten Platz finden. So mancher Fahrgast kann sich damit über einen deutlich kürzeren Fußweg bis zur nächsten Einstiegshaltestelle freuen.

Marcel Frank, Geschäftsführer der Regionalverkehr Köln GmbH, ist überzeugt, dass MiKE den Linienverkehr mit Bussen dank der digitalen Entwicklungen ausgewogen und sinnvoll ergänzt: „Das klassische System mit Einsatz eines Busses, fester Haltestelle und festem Fahrplan wird durch die digital unterstützten Angebote punktgenau ergänzt. Diese Möglichkeit auszuschöpfen, wird für den ländlichen Raum einen großen Zugewinn bedeuten. Daher arbeiten wir momentan auch noch an einer Verfeinerung der Buchungssysteme.“

Das MiKE-Projekt findet im Übrigen auch überregional Beachtung. Der Kreis Euskirchen hat im Oktober beim bundesweiten Wettbewerb „Zu Hause unterwegs. Mobil in ländlichen Räumen“ mit MiKE einen Preis gewonnen und ist dafür vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) ausgezeichnet worden.



Folge, like und teile uns! **Gemeinde Hellenthal**

Wie buche ich MiKE und wo finde ich virtuelle Haltestellen?

Über das **Online-Buchungssystem** auf www.rvk.de/meinefahrt bestellen oder über die **RVK-App**. Alternativ telefonisch über die **RVK-Mobilitätszentrale** unter Tel. **02441 / 99454545**. MiKE muss spätestens 30 Minuten vor der im Fahrplan abgedruckten Abfahrtszeit gebucht sein. Auch Dauerbuchungen sind möglich. Wer sich in Ruhe einen Überblick verschaffen will, kann sich einen MiKE-Infoflyer mit nach Hause nehmen. Spezielle Einleger bieten eine Übersicht über die jeweils an den Standorten vorhandenen virtuellen Haltestellen. Die Flyer sind in Kürze über die Kommunen und den Kreis Euskirchen erhältlich.

In den regulären Mini- und Aushangfahrplänen sind die virtuellen Haltestellen aufgrund ihrer Vielzahl nicht enthalten. Alle Infos zu MiKE und den virtuellen MiKE-Haltestellen finden sich auf der Website www.rvk.de/mike oder unter www.rvk.de/virtuelle-haltestellen



Beratungstage für touristische Betriebe 2025

Urlaub in Deutschland boomt und auch die Eifel als Reiseziel erfreut sich wachsender Beliebtheit. Somit stellt die Tourismusbranche mit einem jährlichen Bruttoumsatz in Höhe von 345 Mio. € einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor für die Nordeifel dar.

Vor allem Besucher und Besucherinnen aus einem Umkreis von 200 km besuchen die attraktive Erlebnisregion Nordeifel mit dem Nationalpark Eifel, um hier ihren Urlaub zu verbringen. Von den touristischen Highlights der Erlebnisregion profitieren Gastronomie- und Übernachtungsbetriebe in besonderem Maße. Bei den Beratungstagen informieren die Nordeifel Tourismus GmbH (NET) und die Struktur- und Wirtschaftsförderung des Kreises Euskirchen über wichtige

Grundlagen und Rahmenbedingungen für Beherbergungsbetriebe sowie gastronomische Einrichtungen. Die Beratung der interessierten Teilnehmer und Teilnehmerinnen erfolgt an den angebotenen Beratungstagen individuell nach entsprechender Terminabsprache im Zeitraum 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Für das Gespräch sollte ca. eine Stunde Zeit eingeplant werden.

Zielgruppen für die Teilnahme an Beratungstagen sind z.B. Haus- und Wohnungseigentümer, die zukünftig ihre Objekte oder einzelnen Räumlichkeiten an Gäste vermieten möchten sowie Personen, die ein Beherbergungsbetrieb oder ein Restaurant betreiben oder übernehmen möchten. Aber auch die Inhaber von bestehenden touristischen Betrieben können sich gerne zu den Beratungstagen anmelden. Für die Beratung sowie die zur Verfügung gestellten Unterlagen (u.a. Leitfaden für Gastgeber, Musterverträge) wird eine Gebühr in Höhe von 20 € erhoben. Bei einer späteren Beteiligung am eifelweiten Informations- und Reservierungssystem „Deskline 3.0“ wird die Beratungsgebühr angerechnet.



Foto: Eifel Tourismus GmbH – Dominik Ketz

Im Jahr 2025 sind folgende Beratungstage geplant:

**18. Februar, 08. April, 17. Juni,
12. August, 28. Oktober, 16. Dezember**

Interessierte werden um vorherige Anmeldung bei der Nordeifel Tourismus GmbH unter Telefon 02441/99457-0 oder per E-Mail an info@nordeifel-tourismus.de gebeten. Die Beratungen finden in Präsenzform statt. Auf Wunsch kann die Beratung auch im Rahmen eines Online-Meetings erfolgen.

Nutzen Sie auch die Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Tourismuswerkstatt Eifel
www.tourismuswerkstatt-eifel.de

Hellenthal ... das grüne Herz der Eifel!



Freifahrt Eifel



Zweiradidyll



Winterträume



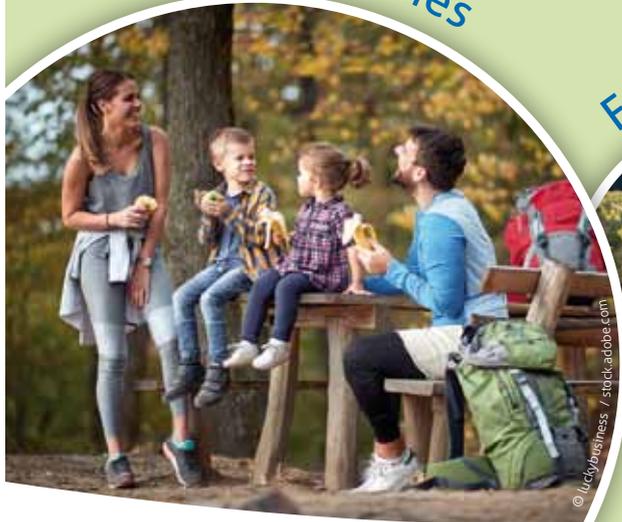
Wanderparadies



Sternenblicke

Waldluftschnuppern und Naturgenießen

Zentral in der Eifel an der Südspitze NRW's geht die Nationalpark-Gemeinde Hellenthal im Westen grenzenlos in die belgische Eifel über. 80% des Gemeindegebiets sind bedeckt von unbesiedelter Natur mit Wiesen und Wäldern, Bergen und Tälern, durchzogen vom Plätschern und Rauschen unzähliger Bäche und Flüsse.



Frühlingszauber



Lust auf mehr?
www.hellenthal.de

Tourist-Information
Hellenthal

Rathausstraße 2
53940 Hellenthal

☎ 02482 / 85 115
✉ tourismus@hellenthal.de

Hellenthal

... natürliche Vielfalt!

